

Fachhochschule Potsdam

Vereinbarung

zwischen dem Allgemeinen
Studierendenausschuss (AStA) und
dem Hochschulmagazin FUX

Herausgeber:

Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

§1 Aufgaben

- (1) Das FUX-Magazin integriert in seiner Struktur eine klare Kompetenz in Bezug auf die Finanzen und die Chefredaktion und ernennt eine/einen Finanzer/in und eine/einen Chefredakteur/in. Die/der Chefredakteur/in ist in der Regel auch Verantwortliche/r im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P). Beide Personen sind verantwortlich für die Kooperation und Zusammenarbeit mit dem AStA. Sie werden von der FUX-Redaktion ernannt und müssen vom AStA durch einen Beschluss bestätigt werden.
- (2) Der AStA der FH Potsdam benennt eine/einen FUX-Beauftragte/n, die/der mit der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen dem FUX-Magazin und dem AStA beauftragt ist. Hierzu gehört die aktive Zusammenarbeit der/ des FUX-Beauftragte/n mit der FUX-Redaktion und mit der/dem Chefredakteur/in.
- (3) Das FUX-Magazin macht es sich zum Ziel seine Redaktion so interdisziplinär (also fachübergreifend) wie möglich zu gestalten. Weiterhin liegt der Fokus der Berichterstattung auf Themen, die für die einzelnen Fachbereiche oder die Gesamtheit der Hochschule von Relevanz sind. Somit versucht die FUX-Redaktion so viele Studierende, Lehrende und Mitarbeitende wie möglich sowohl inhaltlich als auch thematisch zu erreichen.
- (4) Der AStA erklärt sich bereit dafür zu sorgen, dass der FUX-Redaktion ein Raum für die Bearbeitung des

Magazins zur Verfügung steht, unter der Bedingung, dass der Raum in gegenseitiger Absprache auch den StuRen frei zugänglich gemacht und ihnen für ihre Gremienarbeit zur Verfügung gestellt wird.

§2 Finanzen

- (1) Der AStA richtet einen Haushaltsposten für die Finanzierung des FUX-Magazins ein, der auf 3000,00 Euro pro Ausgabe und Semester festgesetzt ist. Dieser orientiert sich an der Studierendenzahl der Fachhochschule Potsdam, entspricht dieser aber nicht. Der Haushaltsposten ist jedoch auf 6000,00 Euro pro Haushaltsjahr des AStAs begrenzt. Dieser Betrag muss vor Veröffentlichung des FUX-Magazins schriftlich beim AStA beantragt werden. Die Finanzen laufen über ein Projektkonto, das das FUX-Magazin, als Teilkörperschaft der Studierendenschaft betreut und verwaltet und unterliegt somit der Finanzaufsicht des AStAs.
- (2) Sobald das FUX-Magazin einen Posten im Haushalt des AStAs erhält, kann dieses keine Projektförderanträge für Druckkosten beim AStA mehr bewilligt bekommen. Weiterhin ist das FUX-Magazin mit der Verwendung der Mittel aus dem Haushalt des AStAs an die Richtlinien der Projektförderung des AStAs gebunden (s. Anhang Richtlinie zur Mittelvergabe aus Semesterbeiträgen für studentische Initiativen und Projekte Stand 26.11.2012 http://asta.fh-potsdam.de/?page_id=15).
- (3) Der AStA der FH Potsdam will nicht

als alleiniger Finanzier des FUX-Magazins fungieren.

- (4) Die finanzielle Unterstützung des AStAs durch den Semesterbeitrag der Studierendenschaft wird nur gewährleistet, wenn das FUX-Magazin einmal im Semester mit einer Mindestauflage von 2500 Exemplaren aufgelegt wird. Ausnahmefälle, wie das Aussetzen einer Ausgabe oder der Druck von weniger als 2500 Exemplaren bzw. mehr als 3000 Exemplaren, müssen schriftlich begründet werden. Die finanzielle Unterstützung setzt dann je nach Beschluss des AStA aus oder wird der Auflage angepasst.
- (5) Die Mittelabrufung beim AStA kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung der vorherigen Auflage abgeschlossen wurde. Das heißt, es muss die Rechenschaftsablage erfolgt sein und eine vollständige Projektabrechnung vorliegen.

§3

Unabhängigkeit des FUX-Magazins

- (1) Für die Inhalte des FUX-Magazins ist ausschließlich die Redaktion selbst verantwortlich. Es wird darauf geachtet, dass sämtliche Inhalte nicht den ethisch-moralischen Grundsätzen oder den Menschenrechten widersprechen. Für die Umsetzung orientiert sich das FUX-Magazin an den Vorgaben der geltenden Bestimmungen und Vorgaben des Pressegesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Pressegesetz-BbgPG, vom 13. Mai 1993, in der aktuellen Fassung vom 21. Juni 2012, zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung). Es werden ausschließlich Beiträge veröffentlicht, die keine

antidemokratischen, diskriminierenden, lobbyistischen oder andere für die Hochschulgemeinschaft unzumutbaren Äußerungen verfolgen.

- (2) Der AStA übernimmt die Herausgeberschaft des Magazins.
- (3) Das FUX-Magazin wahrt die journalistische Unabhängigkeit. Das bedeutet, dass der AStA nicht das Recht hat, eine Zensur in der Art durchzuführen, die im Sinne des obigen Abschnittes, eine freie und unabhängige journalistische Arbeit verhindert. Zweifelhafte Beiträge, die nicht der Achtung der ethisch-moralischen Grundsätze entsprechen, können jedoch in Absprache zwischen dem AStA und der FUX-Redaktion überarbeitet und/oder nicht veröffentlicht werden.
- (4) Der AStA erhält zwei Wochen vor Druckbeginn einen aktuellen Arbeitsstand der kommenden FUX-Ausgabe, um Korrekturlesung, inhaltliche Auswertung und Absprachen im Gremium zu veranlassen, die es dem AStA ermöglicht Stellung zur FUX-Ausgabe zu beziehen. Die sich daraus ergebenden Anmerkungen werden zeitnah schriftlich an die FUX-Redaktion übermittelt, um entsprechende Änderungen rechtzeitig vornehmen zu können.

Datum

Unterschrift FUX-Chefredakteur/-in (V.i.S.d.P)
i.A. Stefanie Müller-Durand

Datum

Unterschrift AStA-Mitglied, FUX-Zuständige/-r
i.A. Mirjana Kirchmaier